

# **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Wettin-Löbejün (Verwaltungskostensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), des § 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154) sowie der Allgemeinen Gebührenordnung für das Land Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 24.09.2020 unter der Beschluss-Nr. 99-11/20/SR folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Wettin-Löbejün werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden: Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird. Kosten werden auch erhoben, wenn eine Genehmigung, Erlaubnis oder sonstige Berechtigung nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere Abgaben, Nutzungsentgelte, Mieten, Kostenerstattungsansprüchen u.ä. für die Benutzung von gemeindlichen Einrichtungen und Gegenständen bleibt unberührt.

## **§ 2 Höhe der Kosten - Kostentarif**

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind vorbehaltlich besonderer Regelungen, Stundensätze zugrunde zu legen

a) für Beamte in der Laufbahngruppe 1

erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A6 sowie für beschäftigte der Entgeltgruppen E2 E2Ü und E3 **34,00 Euro**

b) für Beamte in der Laufbahngruppe 1  
zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des  
Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A9 sowie  
für beschäftigte der Entgeltgruppen E4 bis E 8 **46,00 Euro**

c) Für Beamte in der Laufbahngruppe 2  
erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des  
Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A13  
sowie für beschäftigte der Entgeltgruppen E9 bis E12 **57,00 Euro**

d) Für Beamte in der Laufbahngruppe 2  
zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des  
Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A16  
sowie für beschäftigte der Entgeltgruppen E13 bis E15Ü **71,00 Euro**

(3) Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze oder der  
besonderen Stundensätze im Kostentarif zu berechnen. Mit diesen Stundensätzen ist  
der durchschnittliche personelle und sächliche Verwaltungsaufwand abgegolten.  
Außergewöhnliche Auslagen sind gegebenenfalls gemäß § 14 des  
Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zusätzlich zu berechnen.

(4) Auslagen nach § 6 dieser Satzung werden grundsätzlich in der Höhe erhoben,  
in der sie tatsächlich entstanden sind.

### **§ 3 Bemessungsgrundsätze**

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest-  
und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des  
Verwaltungsaufwandes, der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der  
Amtshandlung, der Nutzen oder die Bedeutung der Amtshandlung für den  
Gebührenschnldner zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle EURO-Beträge  
festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander  
vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

(a) ganz oder teilweise abgelehnt oder

(b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder beruht er auf  
unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin  
vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

## **§ 4 Widerspruchsgebühren**

- (1) Soweit ein Widerspruch erfolgreich ist (Abhilfebescheid), werden keine Kosten erhoben.
- (2) Soweit ein Widerspruch erfolglos geblieben ist, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10 Euro. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10,00 – 500,00 Euro.
- (3) Wird ein Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Widerspruchskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Widerspruch eingelegt hat.

## **§ 5 Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
  - a) mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist
  - b) Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - ba) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - bb) Besuch von Schulen
    - bc) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - bd) Nachweise der Bedürftigkeit,
  - c) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen,
  - d) steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  - e) Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
  - f) Maßnahmen der Amtshilfe
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Gebührenschuldner auch dann zu

erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. In diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 EURO übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

- a) Postgebühren für die Zustellung und Nachnahme sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; Wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
- b) Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Zeugen- und Sachverständigengebühren,
- e) bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
- f) Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
- g) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen und
- h) Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Gebühren für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften und Gemeinden im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 EURO übersteigen.

## **§ 7 Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- a) wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
- b) wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung der Kostenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung**

(1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Gebührenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

## **§ 10 Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG – LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) das Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt sinngemäß Anwendung.

## **§ 12 Sprachliche Gleichstellung**

Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

## **§13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 20.04.2011 außer Kraft.

Wettin-Löbejün, den 25.09.2020

(gez. Antje Klecar)  
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel –

### **Ausfertigungsvermerk:**

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 24.09.2020 (Beschluss-Nr. 99-11/20/SR) beschlossene Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Wettin-Löbejün (Verwaltungskostensatzung) wurde durch die Bürgermeisterin am 25.09.2020 handschriftlich unterzeichnet und ausgefertigt.

Wettin-Löbejün, den 25.09.2020

(gez. Antje Klecar)  
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel –

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün Löbejün in seiner Sitzung am 24.09.2020 (Beschluss-Nr. 99-11/20/SR) beschlossene und durch die Bürgermeisterin am 25.09.2020 handschriftlich unterzeichnete Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Wettin-Löbejün (Verwaltungskostensatzung) wird im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün Jahrgang 10, Nr. 10 vom 14.10.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Wettin-Löbejün, den 25.09.2020

(gez. Antje Klecar)  
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel –

## **Anlage: Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Wettin-Löbejün**

Lfd. Nr. Gegenstand Gebühr/Pauschalbetrag in Euro

---

### **A Allgemeine Verwaltungskosten**

#### **1. Abschriften und Ausfertigungen**

Abschriften und Ausfertigungen, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden,  
je angefangene Seite

- |      |  |             |
|------|--|-------------|
| 1.1. | im Format DIN A 5  | 2,00        |
| 1.2. | im Format DIN A 4  | 3,00        |
| 1.3. | in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften (z. B. bei fremdsprachlichen oder wissenschaftlichen Texten oder Tabellen) | 3,00– 32,00 |

#### **2. Fotokopien, Lichtpausen und Drucke**

##### **2.1. Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß**

- |        |                                 |      |
|--------|---------------------------------|------|
| 2.1.1. | bis zum Format DIN A 4 je Seite | 0,30 |
|        | ab 10 Seiten je Seite           | 0,20 |
|        | ab 50 Seiten je Seite           | 0,15 |
|        | ab 100 Seiten je Seite          | 0,10 |
| 2.1.2. | bis zum Format DIN A 3 je Seite | 1,00 |
|        | ab 10 Seiten je Seite           | 0,80 |
|        | ab 50 Seiten je Seite           | 0,40 |
|        | ab 100 Seiten je Seite          | 0,20 |

##### **2.2. Fotokopien farbig**

- |        |                                 |      |
|--------|---------------------------------|------|
| 2.2.1. | bis zum Format DIN A 3 je Seite | 3,00 |
|        | ab 10 Seiten je Seite           | 1,50 |
|        | ab 50 Seiten je Seite           | 0,80 |
|        | ab 100 Seiten je Seite          | 0,40 |

##### **2.3. Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten**

- |        |  |      |
|--------|--|------|
| 2.3.1. | bis zum Format DIN A 4 bei einer Auflage |      |
|        | bis 10 Seiten je Seite                   | 0,20 |
|        | bis 50 Seiten je Seite                   | 0,15 |
|        | bis 100 Seiten je Seite                  | 0,10 |
|        | ab 100 Seiten je Seite                   | 0,05 |

#### **3. Abgabe von Druckstücken und ähnlichen**

- |      |  |      |
|------|--|------|
| 3.1. | Ortsatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für jede angefangene Seite | 0,30 |
|      | jedoch mindestens  | 1,00 |

#### **4. Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen, Ausweise, Zweitschriften und Ersatzurkunden**

##### **4.1. Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen**

- |        |  |                |
|--------|--|----------------|
| 4.1.1. | je Seite der Erstaufertigung                                       | 3,00           |
| 4.1.2. | je Seite der Mehraufertigung                                       | 1,50           |
| 4.2.   | Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse auf Antrag                 | 10,00 – 100,00 |
| 4.3.   | Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen je Unterschrift | 5,00           |

#### **5. Akteneinsicht/Aktenüberlassung**

##### **5.1. Einsichtsgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens**

- |        |   |              |
|--------|---|--------------|
| 5.1.1. | wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss | 7,00 – 70,00 |
| 5.1.2. | in anderen Fällen je Akte oder Unterlage    | 3,50         |

##### **5.2. Einsichtsgewährung in Akten und amtliche**

Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und in einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage

1,50

5.3. Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren 17,90

## 6. Auskünfte

6.1. mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist 6,00 – 133,00

6.2. schriftliche Auskünfte

6.2.1. aus Registern und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann 6,00 – 40,00

6.2.2. aus Registern und Karteien, soweit die Anfragen ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann 3,00

6.2.3. zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheiten ersucht wird 10,00 – 133,00

6.2.4. Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen

6.2.4.1. Grundgebühr 5,10

6.2.4.2. zzgl. je angefangene Seite 1,55

6.2.5. sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist 10,00 – 200,00

soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird, zusätzlich je Maschinenstunde 10,00 – 500,00

## 7. Aufnahme von Verhandlungen

schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzung beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde nach Zeitaufwand

## 8. Rücknahme und Widerruf einer Amtshandlung

8.1. Rücknahme einer Amtshandlung

Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat,

8.1.1.1 wenn im Zeitpunkt der Rücknahme für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen ist:

*Bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme festzusetzenden Gebühr*  
mindestens 15,00

8.1.1.2 wenn im Zeitpunkt der Rücknahme für die Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen ist oder die Amtshandlung gebührenfrei ist mindestens bis zu 2.300,00

8.1.2 Rücknahme einer Amtshandlung, ohne dass der Betroffene dazu Anlass gegeben hat

*Bis zu 75 v.H. der Gebühr*

*nach den Tarifstellen 8.1.1.1. und 8.1.1.2.*

8.2. Widerruf einer Amtshandlung

Widerruf einer Amtshandlung, sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat,

8.2.1.1. wenn im Zeitpunkt des Widerrufs für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen ist

*14,5 v.H. bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt des Widerrufs festzusetzenden Gebühr* mindestens 15,00

8.2.1.2. wenn im Zeitpunkt des Widerrufs für die Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen ist oder die Amtshandlung gebührenfrei ist 15,00 – 2.300,00

Mindestens 15,00

8.2.2. Widerruf einer Amtshandlung, ohne dass der Betroffene dazu Anlass gegeben hat

*Bis zu 75 v.H. der Gebühr*

*nach den Tarifstellen 8.2.1.1. und 8.2.1.2.*

## 9. Sonstige Verwaltungstätigkeit

9.1. die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind je Vorgang (z.B. Vorbereitung Kaufverträge, Zuarbeit für Dritte) nach Zeitaufwand



9.2. Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter 10,00 – 500,00

## **B Besondere Verwaltungskosten**

### **10. Haupt- und Finanzverwaltung**

10.1. Aufstellungen über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	5,00
10.2. Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	5,00
10.3. Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	5,00
10.4. Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,00
10.5. Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand

### **11. Vermögens-/Bau-/Ordnungsverwaltung**

11.1 Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs-, und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
11.1.1. bis zu 5.100 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,00
11.1.2. für jede weiteren angefangenen 5.100 Euro	10,00
11.2. Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
11.2.1. bis zu 5.100 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	20,00
11.2.2. für jede weiteren angefangenen 5.100 Euro	5,10
11.3. Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 10.1 und 10.2 fallen	30,00
11.4. Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB je Urkundennummer	
11.4.1. bis zu 5 Flurstücken	30,00
11.4.2. ab 6 Flurstücken	35,00
11.5. Vergabe Hausnummern	kostenfrei
11.6. Schriftliche Auskünfte zur Verwertung von Flurstücken (z.B. an Landgesellschaft Sachsen-Anhalt, BVVG, TLG u.ä.)	
11.6.1. Grundgebühr	20,00
11.6.2. bis zu 5 Flurstücken je Flurstück	10,00
11.6.3. ab 6 Flurstücken je Flurstück	8,00
11.7. Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
11.7.1. 0,2 m <sup>2</sup>	1,00
11.7.2. 0,5 m <sup>2</sup>	1,50
11.7.3. 1,0 m <sup>2</sup>	3,00
11.7.4. über 1,0 m <sup>2</sup>	5,00
11.8. Abgabe von Flächennutzungsplänen	20,00
11.9. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unter nehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung, einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle. (Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.)	8,00 – 20,00
11.10. Feststellungen (z.B. Grenzfeststellungen), Besichtigungen (z.B. Grenztermine), Gutachten, Bauleistungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
11.10.1. Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	8,00 – 20,00

11.10.2. Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.)	8,00 – 20,00
11.11. Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	8,00 – 20,00
11.12. Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmegewilligungen zur Durchsetzung von Satzungsrecht	5,00 – 50,00
11.12.1. Genehmigungen, Ausnahmegewilligungen und Umsetzung der Baumschutzsatzung Je nach Aufwand (Anzahl der Bäume)	20,00 – 100,00

## **12. Archiv**

12.1. für die Erteilung einer beglaubigten Ablichtung aus einem Personenstandsregister des Archivs	10,00
12.2. für die Erteilung oder Kopie	
12.2.1. aus einem Personenstandsregister des Archivs	5,00
12.2.2. aus einer Sammelakte des Archivs	12,00
12.3. für das Suchen eines Eintrages oder Vorgangs, wenn hierfür entweder Datum oder Standesamt oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	20,00 – 70,00

## **C Sonstiges**

### **13. Fristverlängerung**

13.1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verteilung oder Zulassung erforderlich machen würde	50 v.H. der bestimmten Gebühr mindestens	2,50
13.2. Verlängerung einer Frist in anderen Fällen		2,50 – 32,50

### **14. Genehmigungen, Erlaubnisse,**

Ausnahmegewilligungen und sonstige auf Antrag oder von Amts wegen vorzunehmende Amtshandlungen, für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist		5,00 – 250,00
---	--	---------------

### **15. Ablehnung eines Antrages auf Vornahme**

einer Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde		
25 v.H. der für die Amtshandlung festgesetzten Gebühr mindestens		12,50